

Förderrichtlinie

Stand 04/2017



Die Globus-Stiftung fördert im Rahmen ihrer in der Satzung festgelegten Stiftungszwecke durch finanzielle Zuwendungen gemeinnützige Projekte. Die Förderung erfolgt unter den nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen.

1. Muss-Kriterien für Projekte:

Von der Stiftung zu fördernde Projekte **müssen**

- 1.1 satzungskonform sein, d. h. gemeinnützigen Zwecken dienen und dem Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung entsprechen;
- 1.2 von als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen oder Institutionen durchgeführt werden, die von Beginn bis zum Ende der Fördermaßnahme zur Entgegennahme und Bestätigung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Mitteln für Förderzwecke berechtigt sind (Zuwendungsempfänger);
- 1.3 gesetzlichen Bestimmungen und den guten Sitten entsprechen sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch des Staates des zu fördernden Projektes.

2. Soll-Kriterien:

Von der Stiftung zu fördernde Projekte **sollen** folgenden Kriterien genügen (Auswahlkriterien für Projekte):

- 2.1 **Inhalt:** Soweit Vorstand und Stiftungsbeirat die schwerpunktmäßige Förderung von Aktivitäten auf bestimmten Gebieten beschließen, werden grundsätzlich nur Vorhaben in diesen Bereichen berücksichtigt. Derzeit sind dies:

Inland:

- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen mit dem Schwerpunkt der Eingliederung ins Berufsleben

Ausland:

- Verbesserung der medizinischen Versorgung sowie Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Regionen, in den Menschen unsere Unterstützung benötigen

- Förderungsschwerpunkte werden von Jahr zu Jahr durch Vorstand und Stiftungsbeirat überprüft und ggf. neu festgelegt.
- 2.2 Innovation:** Bevorzugt werden Projekte, die inhaltlich neuartig sind, einen wichtigen aktuellen Bedürfnis entsprechen und in Bezug auf die beabsichtigte Zielerreichung besonders erfolgversprechend erscheinen.
 - 2.3 Übertragbarkeit:** Projekte sollen – soweit möglich – modellhaft angelegt und auf andere Träger oder Regionen übertragbar sein.
 - 2.4 Träger:** Bevorzugt werden Projektträger, die bereits Erfahrungen auf dem Projektgebiet vorzuweisen haben und deren Ansehen, Seriosität und finanzielle Bonität nachgewiesen sind.
 - 2.5 Finanzierung / weitere Beteiligte:** Eine Beteiligung des Trägers ist erwünscht, ggf. auch die Beteiligung durch eine möglichst übersichtliche Zahl weiterer Mitförderer. Eine Vollfinanzierung kommt nur ausnahmsweise in Frage. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
 - 2.6 Region:** Bevorzugt werden Projekte in Regionen, in denen Gesellschaften der Globus-Gruppe tätig sind.
 - 2.7 Laufzeit:** Projekte sollen zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abgeschlossen sein (keine rückwirkende Förderung). Die Projektdauer soll 36 Monate nicht überschreiten. Eine Anschlussförderung (nach Abschluss des Projektes) erfolgt nur ausnahmsweise nach gesonderter Vereinbarung.
 - 2.8 Grundsätzlich nicht gefördert** werden Projekte, die dem Bereich öffentlich-rechtlicher Pflichtaufgaben zuzurechnen sind. Ebenso erfolgt keine Förderung durch finanzielle Leistungen ohne unmittelbaren Projektbezug.

Ausnahmen von einzelnen der unter 2. genannten Punkte sind nach Entscheidung des Vorstandes möglich.

3. Antragstellung und Bewilligung:

- 3.1** Die Antragstellung erfolgt auf der Homepage der Globus-Stiftung www.Globus-Stiftung.de über den Link „Antragsverfahren“. Mit der Antragstellung wird diese Förderrichtlinie anerkannt; wird gegen wesentliche Inhalte der Richtlinie verstoßen, erlischt die Förderung, ggf. auch rückwirkend.
- 3.2** Die Bewilligung oder (formlose) Ablehnung eines Projektes erfolgt durch den Vorstand bzw. den Geschäftsführer der Stiftung. Die Förderung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- 3.3** Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall.

4. Mittelverwendung:

- 4.1 Die Fördermittel müssen wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich für die bewilligten Zwecke eingesetzt werden. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- 4.2 Bereits gezahlte Fördermittel werden zurückgefordert,
- wenn sie ohne Absprache mit der Stiftung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung ausgegeben werden,
 - bei auch nur teilweiser zweckwidriger oder gegen die Förderrichtlinie verstoßender Verwendung,
 - bei Verlust der Gemeinnützigkeit des Projektträgers,
 - bei nicht termingerechter Vorlage von Verwendungsnachweisen,
 - wenn der Ruf des Projektträgers oder des Projektes nach Auffassung der Stiftung geeignet ist, ihrem Ansehen zu schaden.
- 4.3 Einwendungen gegen die Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel sind ausgeschlossen.

5. Projektcontrolling:

- 5.1 Änderungen im Projekt gegenüber dem bewilligten Projektantrag sind der Globus-Stiftung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen (z. B. Verzögerung des Projektbeginns, Veränderung in der Kosten- und Finanzierungsstruktur, ...)
- 5.2 **Zwischenbericht:**
Bei Fördervolumen oberhalb 5.000 Euro und einer Projektlaufzeit ab 1 Jahr, ist die Globus-Stiftung nach der Projektbewilligung zweimal im Jahr über das Projekt zu unterrichten (Zwischenbericht). Vom Antragsteller sind folgende Projektinformationen einzureichen:

Projektstatus

- Kurzbeschreibung zum Stand
- Neue Chancen
- Neue Risiken

Kosten- und Finanzierungsstatus

Gibt es erhebliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzplan?

Kurzbeschreibung der geplanten weiteren Maßnahmen mit Zeitangaben – soweit von Projektantrag / Bewilligung abweichend.

6. Verwendungsnachweis (Abschlussbericht):

- 6.1** Nach Beendigung eines Projektes ist der Stiftung innerhalb von 3 Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet einen Sachbericht und einen Finanzbericht und ist von dem vertretungsberechtigten Organ des Projektträgers bzw. dem Geförderten selbst rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- 6.2** Der Sachbericht besteht aus einer Darstellung aller wesentlichen Aktivitäten, Erfolge und Misserfolge des Projektes. Die geplanten Ziele sind dem erreichten Stand gegenüberzustellen.
- 6.3** Der Finanzbericht muss entsprechend der Gliederung des bewilligten Kostenplanes eine tabellarische Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben enthalten. Originalbelege über getätigte Ausgaben sind der Stiftung auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4** Die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel ausschließlich zu dem bewilligten Zweck ist durch eine entsprechende Erklärung – auf Wunsch der Stiftung an Eides statt – zu bestätigen.

7. Öffentlichkeitsarbeit:

Die geförderten Vorhaben können seitens der Globus-Stiftung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

Der Projektträger stellt der Globus-Stiftung nach Projektbewilligung Texte und Fotos (mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi) über das Projekt zur Verfügung. Mit der Einreichung von Texten und Bildern bestätigt der Projektträger, dass diese frei von Rechten Dritter sind und von der Globus-Stiftung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zeitlich und örtlich unbegrenzt genutzt werden dürfen.

Soweit der Projektträger PR-Maßnahmen für seine von der Stiftung geförderten Projekte durchführt, wird er diese mit der Globus-Stiftung abstimmen.

Anlage: § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung

Anlage zu Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie

Stiftungssatzung § 2, Ziffer 1

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist insbesondere

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten der Medizin und des Handels,
- die Förderung der Kunst einschließlich der Förderung von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe,
- die Förderung von Bildung und Erziehung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf den Gebieten des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Denkmalpflege, des Tierschutzes und des Sports,
- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf den Gebieten der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang zu erfüllen. Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst verwirklichen oder deren Verwirklichung durch Dritte unterstützen. Im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung gewonnene Erkenntnisse sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben zählen.

Im Rahmen der genannten Aufgaben können Projekte auch im Ausland gefördert werden, sofern dies den kulturellen, wissenschaftlichen, mildtätigen und sonstigen gemeinnützigen Zielen der Bundesrepublik Deutschland entspricht.